

außerdem Mitentschließung des Kirchenvorstandes und behördliche Genehmigung hinzutreten muß.

§ 9. Dem Pfarrer verbleibt der Vortritt und Vorrang vor den übrigen Pastoren. Diese bleiben ihm, sowie nach der Reihenfolge ihrer Ämter einander nachgeordnet, auch dem Pfarrer als dem Leiter der pfarramtlichen Geschäfte und dem Vorsitzenden des geistlichen Kollegiums geschäftlich unterstellt.

Nächster Vorgesetzter aller Geistlichen ist der Superintendent.

§ 10. Auf die im Reichsmilitärdienst stehenden oder mit Staatsdienereigenschaft bei den Landesanstalten angestellten Geistlichen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 11. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Ueber ihre Einführung in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Dresden, den 30. November 1901.

Evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium.

v. Zahn.

Dr. Dertel.

Nr. 74. Verordnung,

einige Aenderungen der Anlagen der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 betreffend;

vom 2. Dezember 1901.

Die Anlagen der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 (G.= u. V.=Bl. S. 261) werden dahin geändert:

I. In der Anlage B Abtheilung III Nr. 17 (G.= u. V.=Bl. S. 305) ist in der Nummernspalte unter „17“ einzufügen „Reallast“.

II. In der Anlage C Abtheilung I Nr. 3 (G.= u. V.=Bl. S. 307) ist in Zeile 1 der Eintragung statt „Nr. 124 a, 124 b“ zu setzen „Nr. 124, 124 a“ und in Zeile 2 statt „124 b“ „124 a“.

III. Die Anlage H (G.= u. V.=Bl. S. 325) erhält folgende Fassung:

H.

(Landeswappen)

Königlich Sächsischer Theilhypothekenbrief

über 8000 *M.*

Der bisherige Brief über die im Grundbuche für Lawalde Blatt 4 Abtheilung III Nr. 3 eingetragene Hypothek von 12000 *M.* lautet wie folgt:

(Abschrift des Briefes und der auf ihm befindlichen Vermerke mit Ausschluß des Vermerkes über die Theilabtretung). *)

Die vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Von den 12000 *M.* sind achttausend Mark mit Zinsen vom 1. April 1905 ab, unter Einräumung des Vorranges vor dem Reste, an den Rentner Karl Ruzsch in Gaußen abgetreten worden. Die Abtretung ist im Grundbuch eingetragen.

Ueber die

Achttausend Mark

mit Zinsen ist dieser Theilhypothekenbrief hergestellt worden. Die Herstellung ist auf dem bisherigen Briefe vermerkt.

Pöbau, den 31. Mai 1905.

Königliches Amtsgericht.

(Siegel)

R ö d e r.

Dresden, den 2. Dezember 1901.

Ministerium der Justiz.

Rüger.

Kurth.

*) Ist mit dem bisherigen Briefe eine Schulurkunde verbunden, so ist die beglaubigte Abschrift der Urkunde nicht in die Abschrift aufzunehmen, sondern mit dem Theilhypothekenbriefe durch Schnur und Siegel zu verbinden.